

Kongregation für die orientalischen Kirchen

Dekret

Da die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Hirten Sorge um das Wohl der in Deutschland lebenden orientalischen Gläubigen den Heiligen Stuhl nach Canon 916 § 5 des CCEO ersucht hat, einen Hierarchen für dieselben zu benennen, entscheidet die Kongregation für die orientalischen Kirchen nach eingehender Erwägung aller Umstände kraft ihrer Vollmachten wie folgt:

Die Gläubigen der Patriarchalkirchen und der Großerbistümer, welche keinen Hierarchen des eigenen Ritus besitzen, erwerben nach Canon 912 des CCEO ihr Domizil oder Quasidomizil in der lateinischen Diözese, in der sie wohnen, und unterstehen deshalb der Jurisdiktion des lateinischen Ortsordinarius, unbeschadet der diesbezüglichen Fakultät der Oberhäupter des betreffenden Ritus, „ad normam iuris“ anders zu entscheiden.

Außerdem befindet diese Kongregation nach dem genannten Canon 916 § 5 des CCEO, dass die lateinischen Ordinarien jeder für seinen eigenen Jurisdiktionsbereich die Hierarchen aller Gläubigen der übrigen orientalischen katholischen Kirchen sind.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Vatikanstadt, am Sitz der Kongregation für die orientalischen Kirchen, den 30. November 1994.

Achille Kardinal Silvestrini, Präfekt
+ Miroslav S. Marusyn, Sekretär